

# **Gemeinde Michelfeld**

OT Witzmannsweiler

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Solarpark Kühmahd"**

### **Begründung**

Entwurf zur öffentlichen Auslegung

Stand: 16.10.2023 / 20.03.2024



Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 73529-0  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla  
Andreas Gutscher, B. Sc. Stadt- und Raumplanung

Projektnummer: 23.093

<b>I</b>	<b>Begründung zum Bebauungsplan .....</b>	<b>1</b>
I.1	Ziel und Zweck der Planung .....	1
I.2	Anlass und Bedarf der Planung.....	1
I.3	Plangebiet .....	2
I.3.1	Übergeordnete Planung .....	2
I.3.2	Bestandsituation.....	4
I.4	Städtebauliche Zielvorstellungen .....	5
I.5	Verfahrensart .....	5
I.6	Festsetzungen des Bebauungsplans .....	5
I.7	Bodenordnung.....	6
I.8	Erschließung, Ver- und Entsorgung .....	6
I.9	Umweltverträglichkeit.....	6

# I **Begründung zum Bebauungsplan**

## I.1 **Ziel und Zweck der Planung**

Im Gemeindeentwicklungskonzept MICHELFELD 2035 hat sich die Gemeinde im Handlungsfeld 5 Klimaschutz, Energieversorgung und Daseinsversorgung das Ziel gesetzt, regenerative Energien zu fördern und seitens der Gemeinde Vorbild in der Umsetzung der Energiewende zu sein. Dazu zählt auch der Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen. Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Die Gemeinde plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kühmahd“ um auf eigener Gemarkung die Möglichkeit zu schaffen, einen Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung zu leisten.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Betrieb des Solarparks mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 4,6 ha zu ermöglichen. Auf der Fläche könnte Energie um die 5 MW (Megawatt) erzeugt werden. Die durch Sonnenkraft erzeugte Energie soll dem bestehenden Netz zugeführt werden. Mit der Ausweisung der Fläche als Solarpark könnte so erneuerbare Energie für schätzungsweise 1.500 Haushalte erzeugt werden. Vorgesehen ist eine Anlage mit einem fest montierten Modultischsystem, bei dem die Photovoltaikmodule in einem festen Winkel zur Sonne ausgerichtet werden. Durch die speziellen physikalischen Eigenschaften, die das Glas der Solarmodule aufweisen, lassen sich zu bestimmten Tageszeiten und Sonnenständen auftretenden Blendeffekte minimieren. Hierdurch soll die in direktem Anschluss westlich liegende Kreisstraße (K 2579) und deren Verkehrsteilnehmer geschützt werden und zum anderen die ggf. auftretenden negativen Einwirkungen auf die Tierwelt vermieden werden.

Die Fläche des Solarparks übernimmt nicht nur die Funktion der Stromproduktion, sondern bietet auch ein Rückzugsgebiet für diverse Tier- und Pflanzenarten. Mit einer standortgerechten, gebietsheimischen Wiesenmischung kann eine arten- und abwechslungsreiche Wiese unter und zwischen den Modultischreihen entstehen. Diese trägt zur Steigerung der Artenvielfalt bei und erhöht den ökologischen Wert der Fläche.

## I.2 **Anlass und Bedarf der Planung**

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energiegewinnung ein gewichtiges nationales und internationales politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass das Land seine Anstrengungen in Bezug auf „erneuerbare Energie“ verstärken muss und so zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Durch das hohe Potenzial der solaren Strahlung sind Photovoltaikanlagen ein zentraler Bestandteil auf eine regenerative Energieversorgung umzustellen. Das Land Baden-Württemberg sieht vor, bis 2050 etwa 80 % seines Stroms durch erneuerbare Energien zu generieren. Die Bundesregierung hat kürzlich beschlossen, dieses Ziel bereits 2030 erreichen zu wollen. Die Kommunen sind also angehalten, Projekte und Planungen zu unterstützen, die mit dem geplanten Ausbau regenerativer Energien in Verbindung stehen, um das geplante Ziel der Landes- und Bundesregierung einzuhalten.

Das Bundesbaugesetzbuch schreibt in § 1a Abs. 2 BauGB vor, zu begründen, wenn es notwendig werden sollte, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Dabei werden nicht nur die aktuellen Entwicklungen mit der Gasknappheit berücksichtigt, sondern auch das allgemeine gesellschaftliche Ziel, in absehbarer Zeit klimaneutrale Energie erzeugen und verwenden zu können.

Die Gemeinde Michelfeld befindet sich in einem benachteiligten Gebiet für die Landwirtschaft, was die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen förderfähig macht. Die heimische Landwirtschaft wird somit nicht weiter tangiert, zumal sich die Fläche im Besitz des zukünftigen Betreibers befindet und eine existentielle Gefährdung des Pächters ausgeschlossen werden kann.

Die Fläche des Plangebiets wird nicht direkt verbraucht oder versiegelt, jedoch wird sie der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche für Lebensmittel- und Futterproduktion entzogen. Als extensive Wiese oder Weide bleibt die Fläche unter und zwischen den Solarmodulen nach wie vor in eingeschränktem Umfang für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

### **I.3 Plangebiet**

Das Plangebiet umfasst das Flurstück mit der Nummer 584 der Gemarkung Michelfeld und liegt ca. 160 m nördlich des Siedlungskörpers. Es befindet sich nach der Übersichtskarte des Landes Baden-Württemberg im sogenannten „benachteiligten Gebiet“. Es wird über die Kreisstraße 2579 und bestehende Feldwege erschlossen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,6 ha Brutto-Fläche.

Es grenzen allseits unbeplanter Außenbereich mit folgender Nutzung an:

- im Norden: landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten: landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden: Feldweg und landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen: Kreisstraße 2579 und landwirtschaftliche Flächen.

#### **I.3.1 Übergeordnete Planung**

##### Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist eine Verordnung der Landesregierung und Grundlage bzw. Wegweiser für die räumliche Entwicklung des gesamten Bundeslands. Hier sind Zielsetzungen zum Erhalt und Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes als Wirtschafts- und Wohnstandort sowie der Erhalt der Primärfunktionen von Land- und Forstwirtschaft enthalten.

##### Regionalplan Heilbronn-Franken (2006)

Aus dem LEP ist die Regionalplanung abgeleitet, welche als Konkretisierung der Raumordnung dient. Hier werden die inhaltlichen Anforderungen aus der gesamtstaatlichen Planung (LEP) auf die einzelnen Regionen angewendet und durch Grundsätze und Ziele gesichert. Im Regionalplan Heilbronn-Franken ist das Plangebiet nicht weiter beschrieben. Es liegt keine Einstufung in die bekannten regionalen Freireimstrukturen vor. Lediglich liegt die Fläche in einem Wasserschutzgebiet und in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.

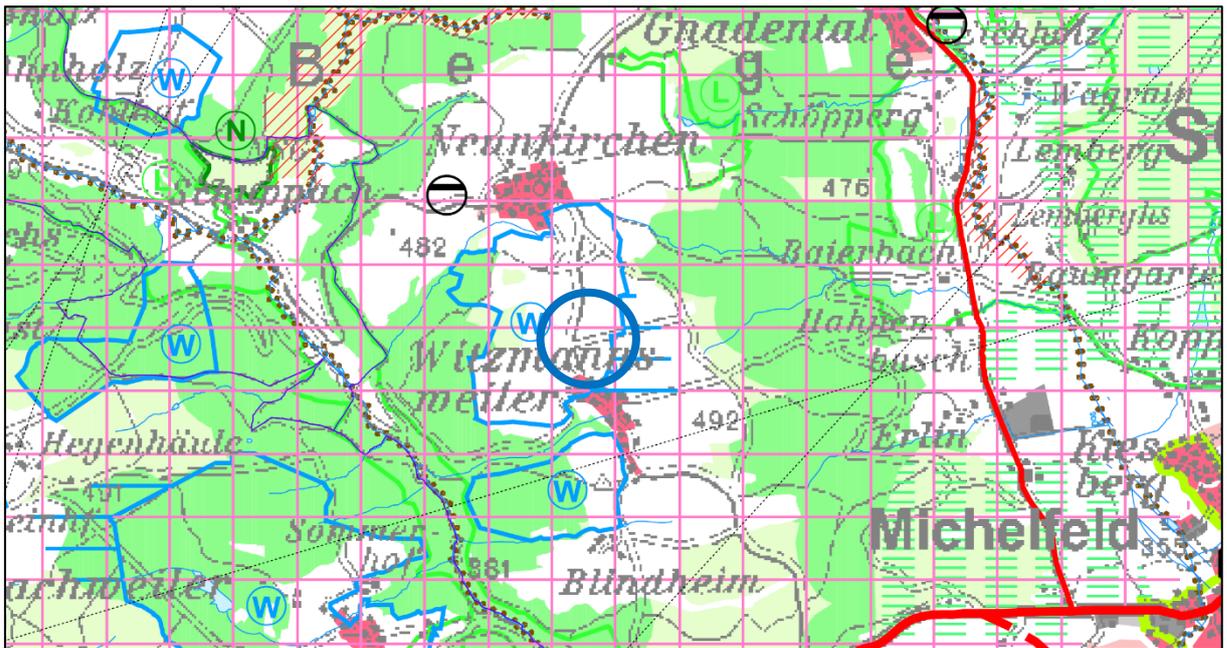


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn -Franken, Plangebiet blau umkreist

Im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Schwäbisch Hall“ ist ein Teilbereich des Bebauungsplans als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Ebenfalls befindet sich das Plangebiet in einem Wasserschutzgebiet der Zone I/II und III. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.



Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Schwäbisch Hall“, Plangebiet blau umkreist

Aus der Auswertung des Kartenmaterials der LUBW geht hervor, dass sich das Plangebiet im Wasserschutzgebiet „Witzmannsweiler, ZV BWVG Michelfeld“ mit den Wasserschutzzonen I und II bzw. IIA sowie III und IIIA befindet. Außerdem sind keine gesetzlich geschützten Biotop und sonstige Schutzgebietstypen auf der Fläche vermerkt.

### I.3.2 Bestandsituation

#### Topografie

Das Plangebiet steigt von Süd nach Nord um etwa sieben Meter an. Nach Angabe der Befliegungsdaten liegt der südliche Bereich bei ca. 477 mNN und der nördliche Teil bei ca. 483 mNN. Somit weist das Plangebiet gemittelt eine Steigung von ca. 2,5 % auf.

#### Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Feldwege, die übergeordnet an die Kreisstraße 2579 und den Siedlungskörper von Witzmannsweiler angebunden sind.

#### Geologie

Laut dem Kartenwerk des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird der Bodentyp der größten Flächen im Plangebiet wie folgt beschrieben: Braunerde, weniger häufig Parabraunerde-Braunerde, beide stellenweise pseudovergleyt. Das Ausgangsmaterial wird als lösslehmhaltige, lehmig-sandige Fließerde (Decklage, stellenweise über Mittellage), häufig über Fließerde aus Stubensandsteinmaterial (Basislage) auf oberflächennah stark zersetztem Stubensandstein (Löwenstein-Formation) beschrieben. Die Wasserdurchlässigkeit wird mit gering bis mittel bewertet.

Auf einer eher geringen Flächen im Süden des Plangebiets wird der Boden wie folgt beschrieben: Pseudogley, unter Wald z. T. podsolig. Das Ausgangsmaterial wird als Fließerde mit z. T. nur geringem Lösslehmgehalt (Decklage) über z. T. tonreicher Fließerde (Basislage) auf oberflächennah stark zersetzten Gesteinen des Stubensandsteins (Löwenstein-Formation) beschrieben. Die Wasserdurchlässigkeit wird mit sehr gering bis gering bewertet.

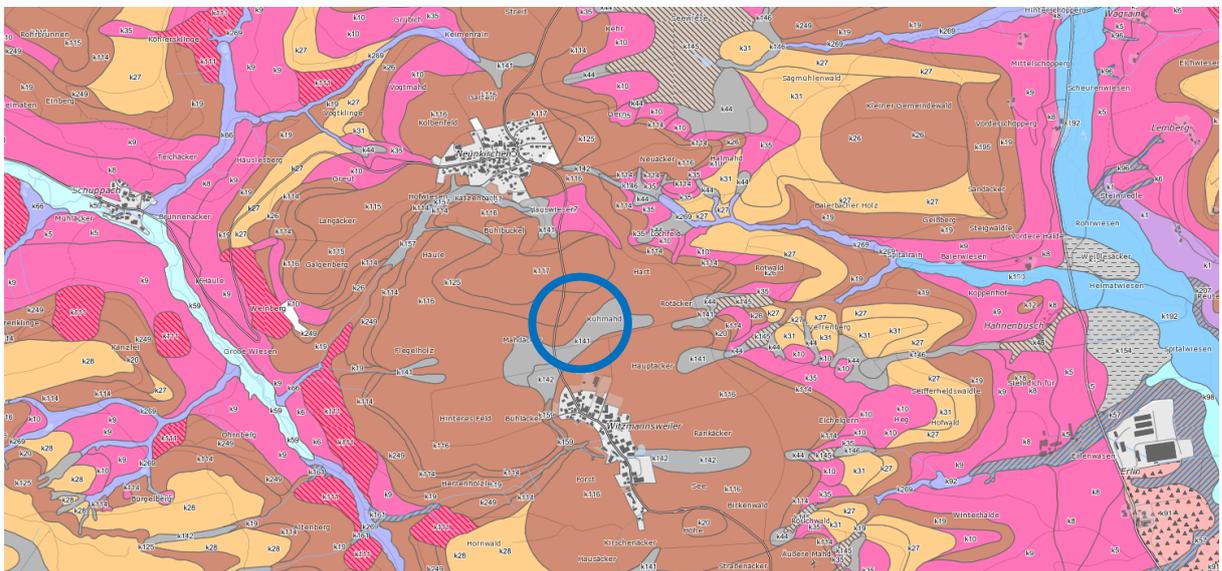


Abb. 3 Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Plangebiet blau umkreist

#### Bestehende Nutzungen

Die Fläche wird momentan als landwirtschaftliche Fläche (Acker) genutzt. Die Fläche wird laut digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionskarte) als Vorbehaltsflur I eingestuft. Ebenfalls wird sie nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 eingestuft. Die Ackerkennzahl liegt bei 39 bis 41.

#### **I.4 Städtebauliche Zielvorstellungen**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Mit der Fläche könnte eine geplante Leistung um die 5 MW an Strom erzeugt werden. Zusätzlich wird das Einfügen in das Landschaftsbild und die Integration in den Biotopverbund mit entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen angestrebt.

#### **I.5 Verfahrensart**

Ein Bebauungsplanverfahren ist erforderlich, da Photovoltaikanlagen nicht einer Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB unterliegen und daher planungsrechtliche Festsetzungen benötigen. Der Bebauungsplan wird mit Vorhabenbezug im Regelverfahren durchgeführt.

Da es sich um einen nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelten Bebauungsplan handelt, ist die Änderung des FNP im Parallelverfahren durchzuführen. Bei Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vor Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens, ist der Bebauungsplan ggf. zur Genehmigung vorzulegen, um dessen Rechtskraft zu erlangen.

#### **I.6 Festsetzungen des Bebauungsplans**

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für deren Betrieb notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Technikgebäude. Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen und zur landschaftlichen Einbindung sind die überbaubare Fläche sowie die maximale Anlagenhöhe von 3,5 m festgesetzt.

Um das Landschaftsbild, das geregelte Versickern und Abführen des Niederschlagswassers und die Förderung der Biodiversität und des Biotopverbunds zu gewährleisten, sind grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Unter anderem wird zwischen den einzelnen Modulreihen die Entwicklung einer gebietsheimischen, artenreichen Wiese vorgesehen, die als zusätzliche Nahrungsgrundlage für Insekten und damit letztlich auch für Vogelarten im Umfeld dient. Unter den Modultischen und auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird eine Ruderalvegetation zur Förderung der Strukturvielfalt festgesetzt. An der nördlichen Grenze des Plangebiets ist zum Übergang in die freie Landschaft ein Pflanzgebot festgesetzt, welches die Anpflanzung von Hecken und Sträucher regelt.

Die Einfriedungen sind für die Durchlässigkeit von Kleinsäugetern mit einem Bodenabstand von mind. 10 cm festgesetzt. Die vorgesehene extensive Wiesen- oder Weidenutzung entspricht den möglichen landwirtschaftlichen Nutzungen im eingeschränkten Umfang unter und zwischen den Solarmodulen.

## **I.7 Bodenordnung**

Das Flurstück innerhalb des Plangebiets befindet sich im Eigentum des zukünftigen Solarparkbetreibers, bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **I.8 Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Anbindung an das Stromnetz, welche durch einen Anschluss an das örtliche Mittelspannungsnetz hergestellt wird. Im Plangebiet selbst, sind zwei Standorte für Trafogebäude vorgesehen welche den anfallenden Strom verarbeiten und anschließend an den vorgegeben Anschlusspunkt übergeben. Dieser befindet sich in direkten Anschluss des Plangebiets westlich der Kreisstraße 2579. Hier verläuft bereits ein 20 kV – Erdkabel der Stadtwerke Schwäbisch Hall. An dieses kann angeschlossen werden.

## **I.9 Umweltverträglichkeit**

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht und dokumentiert. Anschließend werden die wesentliche Inhalte des Umweltberichts in gekürzter Form wiedergeben. Der Umweltbericht liegt den Bebauungsplanunterlagen bei und kann im Detail eingesehen werden.

Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die Veränderungen treten dabei insbesondere durch die Neuversiegelung von bisher 0 % auf maximal 0,5 % und dem damit verbundenen geringen Verlust natürlich gelagerter Böden auf. Die bisher intensiv bewirtschafteten Flächen werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens extensiviert.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist ein Gewinn von 302.759 Ökopunkten auf. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde am 20.06.2023 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Untersuchungsgebiet Habitatstrukturen für die Artengruppen Vögel, Schmetterlinge und bedingt für Reptilien bietet.

#### Artengruppe Vögel:

Im Plangebiet sind Bruten von Offenlandbrütern wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) potenziell möglich. Während der Übersichtsbegehung wurde eine Feldlerche bei einer Landung auf einer nördlich gelegenen Ackerfläche beobachtet. Die umliegenden Ackerflächen sowie das Plangebiet selbst eignen sich zudem als Jagdgebiet für Greifvögel. Geeignete Habitatstrukturen für Höhlen- oder Freibrüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung auszuschließen, ist eine avifaunistische Kartierung während der Reproduktionsphase von Offenlandbrütern ab März 2024 geplant. Diese ist auch notwendig, wenn das Plangebiet als Mais-acker bewirtschaftet wird, da durch die Planung eine Kulissenwirkung auf Fortpflanzungsstätten von Offenlandbrütern im nahen Umfeld hervorgerufen werden könnte. Da das Vorkommen der Feldlerche im bzw. um das Plangebiet stark vermutet wird, wurde bereits nach Ausgleichsflächen (CEF-Flächen) für die Feldlerche gesucht und ein Maßnahmenplan entsprechend des Anhang A.7 „CEF-Maßnahme für die Feldlerche“ des Umweltberichts erstellt.

#### Artengruppe Schmetterlinge:

Im Wiesenstreifen und im Randbereich des Maisackers wurden einige Exemplare des Stumpfblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) sowie einzelne Exemplare des Krausen Ampfers (*Rumex crispus*) gefunden. Diese Pflanzenarten dienen dem streng geschützten Großen Feuerfalter (*Lycanea dispar*) zur Eiablage und als Raupenfutterpflanze. Im unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bereich der Wiese östlich des Plangebiets sowie im Wiesenstreifen südlich des Plangebiets wurden einzelne Exemplare des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) gefunden. Diese Pflanzenart dient dem geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) und dem geschützten Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) zur Eiablage und als Raupen-Futterpflanze. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland ist von einer Aufwertung des Lebensraums für die oben genannten Schmetterlingsarten auszugehen.

Sofern im Zuge des Vorhabens Eingriffe in den Wiesenstreifen und die Randbereiche des Ackers erfolgen, sind weitergehende Untersuchungen zum Großen Feuerfalter und Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling während der Flugzeit der Arten erforderlich, um ein Vorkommen der Arten ausschließen bzw. geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formulieren und das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können.

#### Artengruppe Reptilien:

Das Plangebiet weist teilweise Habitatpotenzial für die Zauneidechse auf, während Mauereidechsen anhand der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden können. Die Böschung westlich des Plangebiets, der Randbereich der Wiesenfläche östlich des Plangebiets und die dort gefundenen Mauselöcher sowie die Übergangsbereiche zwischen Wiesenstreifen und Acker können potenziell als Versteckplätze und Jagdhabitat fungieren. Allerdings sind die Potenzialflächen sehr kleinräumig und durch erwartbaren Insektizid- und Pestizideinsatz vorbelastet. Grabbarer Boden, der zur Eiablage benötigt wird, ist im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Da die Randflächen des Plangebiets nicht durch das geplante Vorhaben tangiert

werden und weiterhin unverändert bestehen bleiben, ist von keiner Beeinträchtigung für die Zauneidechse auszugehen.

#### Beurteilung der Blendwirkung:

Im Laufe der weiteren Planung des Solarparks wurde durch das Landschaftsarchitektur Büro Steinbach aus Öhringen eine Beurteilung der Blendwirkung der geplanten Anlage auf den Siedlungskörper und die angrenzende Kreisstraße in einem Bericht ausgearbeitet. Der Bericht vom 05.02.2024 liegt den Bebauungsplanunterlagen bei.

Als Ergebnis der Beurteilung kann festgehalten werden, dass eine Blendwirkung für die Orte Neunkirchen und Witzmannsweiler aufgrund der Lage im Süden und Norden der Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich auszuschließen ist. Für Verkehrsteilnehmende auf der Kreisstraße K 2579 ist die mögliche Blendwirkung abhängig von der Fahrtrichtung zu beurteilen. Für beide Fahrtrichtungen ist eine störende oder gar gefährdende Blendung der Fahrzeugführenden aufgrund den örtlichen Gegebenheiten sowie der Ausgestaltung und Ausrichtung der Module nicht zu erwarten bzw. auszuschließen.